

§ 019a MarkenG

(1) Bei hinreichender Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung nach den §§ [14 MarkenG](#), [15 MarkenG](#) und [17 MarkenG](#) kann der Inhaber einer Marke oder einer geschäftlichen Bezeichnung den vermeintlichen Verletzer auf Vorlage einer [Urkunde](#) oder Besichtigung einer [Sache](#) in Anspruch nehmen, die sich in dessen Verfügungsgewalt befindet, wenn dies zur Begründung seiner Ansprüche [erforderlich](#) ist. Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die [Verpflichtung](#) zur Vorlage einer [Urkunde](#) oder zur Duldung der Besichtigung einer [Sache](#) kann im Wege der einstweiligen [Verfügung](#) nach den §§ [935 ZPO](#) bis [945 ZPO](#) angeordnet werden. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige [Verfügung](#) ohne vorherige Anhörung des Gegners [erlassen](#) wird.

(4) § [811 BGB](#) sowie § [19 Abs. 8 MarkenG](#) gelten entsprechend.

(5) Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.